



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosenkasse

Wird einem Arbeitnehmer gekündigt, so ist dies leider oft mit einer nachfolgenden Arbeitslosigkeit verbunden. Nach erfolgter Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse kann sich das Problem ergeben, dass diese eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügt und der versicherten Person für eine gewisse Anzahl Tage keine Arbeitslosentaggelder ausbezahlt werden.

Die Arbeitslosenkasse ist berechtigt, den Versicherten in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn dieser durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist. Die Einstellung beträgt, je nach Schwere des Verschuldens, bis zu 60 Tage.

Eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte durch sein Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. Es reicht aus, dass das allgemeine Verhalten am Arbeitsplatz aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Arbeitgeber missbilligt wurde und der Arbeitnehmer trotz Wissens dieser Missbilligung sein Verhalten

nicht geändert hat, womit er dem Arbeitgeber Anlass zur Kündigung gab. Die Einstellung setzt allerdings keine fristlose Kündigung voraus. Es genügt, dass das allgemeine Verhalten der versicherten Person Anlass zur Kündigung bzw. Entlassung gegeben hat.

Eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit kann auch vorliegen, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr zu diesem Zeitpunkt eine andere Stelle zugesichert war. Eine Einstellung wird jedoch nicht ausgesprochen, wenn der versicherten Person das Verbleiben an der Arbeitsstelle, beispielsweise aufgrund von Mobbing, nicht weiter zugemutet werden konnte. Dafür ist jedoch der Versicherte beweispflichtig.

Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung kann für die betroffene Person finanziell einschneidende Konsequenzen haben und im Einzelfall sogar den Gang aufs Sozialamt nötig machen. Jedem Versicherten ist deshalb zu empfehlen, die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrzunehmen und der Arbeitslosenkasse seine Sicht der Dinge zu schildern, da ansonsten allein auf die Stellungnahme des Arbeitgebers abgestellt wird. Allenfalls ist dabei die Inanspruchnahme juristischer Hilfe durchaus ratsam.